

Konföderation ev. Kirchen in Nds. · Rote Reihe 6 · 30169 Hannover

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages Landtagsverwaltung -Postfach 44 07 30044 Hannover

Die Bevollmächtigten

Oberlandeskirchenrätin Dr. Kerstin Gäfgen-Track

Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke

Rote Reihe 6 Postfach 37 26 30037 Hannover (PLZ für Pakete: 30169)

Durchwahl: 0511 1241 119 Zentrale: 0511 1241 0 Fax: 0511 1241 776

bevollmaechtigte@evangelische-

konfoederation de

Hannover, 17. Mai 2018 Az.: 130-3

§ 219a des Strafgesetzbuches Stellungnahme zu den Drs. 18/27 sowie 18/31

Ihr Schreiben vom 18. April 2018; Ihr Zeichen: II/73 - 0103 - 01/1 § 219a StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu o. g. Entschließungsanträgen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/27) sowie der FDP (Drs. 18/31) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Zu den Anträgen haben wir folgende Anmerkungen:

I. **Allgemeines**

Die Entschließungsanträge der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP wollen sicherstellen, "dass Frauen, die sich nach einer Schwangerschaftskonfliktberatung für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, schnell und unbürokratisch Ärztinnen und Ärzte finden, die einen solchen Eingriff vornehmen" (Drucksache 18/27) bzw. dass sie ihr Recht, "sich sachlich über die Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs bei einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl zu informieren", wahrnehmen können (Drucksache Landesbischof Ralf Meister 18/31). Beide Anträge fordern die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene Hannover für die Abschaffung des § 219 a StGB einzusetzen. Hiergegen sprechen wir uns Geschäftsführerin als evangelische Kirchen in Niedersachsen ausdrücklich aus, wie dies auch der $_{\text{Andrea Radtke}}^{\text{Oberlandeskirchenr\"{a}tin}}$

Rote Reihe 6 30169 Hannover Tel: 0511 1241 331

evangelische-konfoederation.de



Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof Bedford-Strohm im Januar 2018 getan hat ¹

Das Anliegen, Zugang zu sachlicher Information zu ermöglichen, halten wir für nachvollziehbar. Es erfordert für sich genommen jedoch nach Auffassung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen weder eine Änderung noch die Aufhebung des § 219a StGB, sondern kann auch durch eine gesetzliche Verpflichtung staatlicher Stellen, in angemessener Weise über die Möglichkeiten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu informieren, realisiert werden.

- 1. Nach § 218a Abs. 1 StGB ist ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Empfängnis straffrei, wenn die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Eingriff bei einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten wurde. Die Bundesländer sind dafür verantwortlich, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen (§ 13 Abs. 1 SchKG). Dieses Angebot können Frauen jedoch nur wahrnehmen, wenn sie über die entsprechenden Informationen verfügen. Die bisherige Diskussion über den § 219a StGB hat deutlich gemacht, dass der Zugang zu diesen Informationen unzureichend ist bzw. als unzureichend wahrgenommen wird. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung erhalten ungewollt schwangere Frauen in der Regel zwar auch Adressen von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Es ist jedoch nachvollziehbar, wenn Frauen bereits im Vorfeld der Beratung bzw. unabhängig davon in Erfahrung bringen wollen, wo sie ggf. einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen können. Gerade bei Gesundheitsthemen nutzen viele Menschen die Möglichkeit, sich über das Internet schnell, unkompliziert und anonym zu informieren. Die Auffassung, dass dem Informationsbedürfnis der Frau "ausreichend dadurch Rechnung getragen wird, dass sie nach ausführlicher Information durch die Beratungsstelle - bei Fortbestehen des Abtreibungswunsches - die Liste der zur Abtreibung bereiten Ärzte erhält"², erweist sich vor diesem Hintergrund keinesfalls als ausreichend.
- 2. Die evangelischen Kirchen haben grundsätzlich in den gesellschaftlichpolitischen Debatten um den Schwangerschaftsabbruch die Schutzwür-

_

¹ Vgl. u.a. Christliches Medienmagazin pro vom 15.1.2018 (<u>www.pro-medienmagazin.de/gesellschaft/kirche/2018/01/15</u>)

² So das Amtsgericht Gießen in seiner Begründung zum Urteil vom 24.11.2017 (Az.: 507 Ds 501 Js 15031/15).



digkeit des ungeborenen menschlichen Lebens betont. Sie haben zugleich deutlich gemacht, dass dieser Schutz nicht gegen den Willen der Frau durchgesetzt und ihr Ja zum ungeborenen Kind nicht ersetzt oder vertreten werden kann. Durch ihre Beteiligung an der gesetzlich vorgesehenen Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB tragen die evangelischen Kirchen die geltende rechtliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch zwar mit. Dies aber auch vor dem Hintergrund, dass die bestehende Rechtslage einen sorgsam gefundenen Kompromiss darstellt, der nicht angetastet werden sollte, auch nicht durch die geforderte Streichung des Werbeverbotes. Für uns als Kirchen steht der Schutz des ungeborenen Lebens im Vordergrund. Das gegenwärtig geltende Werbeverbot sichert das Beratungssystem für die schwangeren Frauen ab. Nach der derzeitigen Rechtslage werden alle Frauen und besonders Frauen in Konfliktlagen beraten. Das Werbeverbot führt in keinerlei Weise dazu, dass schwangeren Frauen nicht geholfen wird. Es schützt vielmehr davor, uninformierte Entscheidungen zu treffen.

Wir befürchten darüber hinaus, dass eine Streichung des § 219 a StGB einen weiteren Wandel des öffentlichen Verständnisses befördern und dem staatlichen Schutzauftrag zuwiderlaufen würde, "den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben" (vgl. BVerfG, Urteil vom 28.05.1993, 2 BvF 2/90, LS 10).

III. Verbesserung des Informationszugangs ohne Änderung oder Aufhebung des § 219 a StGB

Um die Informationssituation für ungewollt schwangere Frauen zu verbessern, ist es jedoch nicht erforderlich, den § 219a StGB zu verändern oder gar aufzuheben.

1. Nach dem Willen des Gesetzgebers von 1974 soll § 219a StGB "verhindern, dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird" (BT-Drs. 7/1981, 17). Dazu wird nicht nur das (auch nach ärztlichem Berufsrecht verbotene) "Anpreisen", sondern bereits das "Anbieten" und "Ankündigen" eigener oder fremder Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs, sofern es um des eigenen Vermögensvorteils willen geschieht, als "Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft" unter Strafe gestellt.



- 2. Eine Änderung des § 219a dahingehend, stärker zwischen Information und Werbung (im üblichen Sinne des Wortes) zu unterscheiden, indem das Verbot auf das "Anpreisen" von Diensten zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen beschränkt wird, ist nach unserer Ansicht abzulehnen.³ Dies würde in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da sich nicht klar regeln lässt, wann die Grenze zum "Anpreisen" überschritten ist.
- 3. Nach unserem Dafürhalten könnte eine gesetzliche Regelung, die die Länder (oder ggf. auch den Bund) verpflichtet, in angemessener Weise über Einrichtungen zu informieren, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, ein Weg sein, um die Informationssituation für die Frauen zu verbessern.

So bietet z.B. die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg auf ihrer Homepage bereits heute neben Adressen von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auch eine Liste von Praxiseinrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, zum Download an.

Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen regen daher an zu prüfen, ob es sinnvoll sein könnte, die Informationen über Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, die die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zur Verfügung stellen könnten, öffentlich zugänglich zu machen. Wir halten es aber für unerlässlich, ebenso weiter darüber nachzudenken, wie Frauen Informationen über Hilfsangebote erhalten, die das Ziel haben, Frauen zu ermutigen, dass Kind auszutragen, wozu auch Themen wie Freigabe zur Adoption oder anonyme Geburt gehören.

Mit freundlichen Grüßen

Mudrea Radthe (Andrea Radthe)

-

³ Vorschläge dieser Art sind u.a. von Mitgliedern des Kriminalpolitischen Kreises (die das Anpreisen von Diensten zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs allerdings zugleich zu einer Ordnungswidrigkeit herabstufen wollen) und von Monika Frommel (Juristische Rundschau 5 (2018), 239-241) unterbreitet worden.